

(Name, Vorname)

9.2.2021

(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069 - 2H6

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbare – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 07.2019 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat April 2021 die Examensklausuren schreiben werde.

(Unterschrift)

Landgericht Hamburg  
Az.: 708 O 321 / 16

IN NAMEN DES VOLKES  
URTEIL

in dem Rechtsstreit

1. des Herrn Anton Müller, Hohenbeck 23,  
20457 Hamburg

— Kläger und Widdebeklagter —



Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Jüdholt,  
Gewürzstraße 2, 20099 Hamburg

2. des Herrn Christian Eggel, Eppendorfer  
Hauptstraße 12, 20257 Hamburg

— Ortswiddebeklagter —



Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Jüdholt,  
Gewürzstraße 2, 20099 Hamburg

gegen

die Frau Brigitte Jürg, Brunnenstraße 25,  
21031 Hamburg

— Beklagte und Wido



Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freitag /  
§ Lautmannsplatz 11, 20457 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8,  
durch die Richterin am Landgericht Holten-  
stein an Einzelrichterin der die mündliche  
Verhandlung vom 23.3.2017 für Recht erkannt:



1. Die Zwangsausschreitung aus der Urkunde des Notars Dr. Hermann Boer vom 16.6.2014 (UR-Nr. 387/14) wird, soweit diese 294.000,00 € übersteigt, für unzulässig erklärt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

✓

2. Die Widerklage wird abgewiesen.

✓

3. Die Kosten des Rechtsanwalts Hagen der Kläger zu  $\frac{12}{13}$  und die Beklagte zu  $\frac{1}{13}$  mit Abnahme einer aufgerichtlichen Kosten des Drittwidurbeklagten, die von der Beklagten zu tragen sind.

jut!

✓

## Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde und die Beklagte begrenzt im Wege der Widerklage Rückzahlung in Höhe von 10.000,00 € von dem Kläger und dem Drittwidbecklagten als Gesamtschuldner.



Mit Gesellschaftsbuchtrag vom 21.1.2003 gründeten der Kläger, der Drittwidbecklagte und Herr Bruno Jung, der Ehemann der Beklagten, die "Hochwertes Zavon mit Müller, Jung & Daubner GbR" (im Folgenden: HJG GbR). Hinsichtlich der Einzelheiten des Gesellschaftsbuchtrags wird auf Anlage K5, §1.13 d. A. Bezug genommen.



Im Jahr 2008 legte der Kläger eine Einlage in Höhe von 100.000,00 € ein, die er durch ein Darlehen finanzierte, welches durch eine Grundschuld an einem Grundstück des Erkauft des Klägers berichtet wurde.



Im fünfjähr 2010 nahm Herr Bruno Jung \* bei der Hypothekenbank (im Folgenden: Darlehensgeber) ein Darlehen in Höhe von 300.000,00 € auf und legte den entsprechenden Nettdarlehensbetrag in die HJG GbR ein. Das Darlehen wurde durch eine Grundschuld über 300.000 € an dem mit einem Anteil von nur

Unklar:

\* (im Folgenden: Darlehensnehmer)

bebauten Grundstück in der Junghansstraße  
25 in 21031 Hamburg besitzt. Eigentümerin  
des Grundstücks mit einem Wert von  
850.000,00 € war zu diesem Zeitpunkt  
eine Eigentümerin abL, an die zu  
gleichen Teilen die Beklagte sowie  
Ihr Ehemann, der Drittsachennehmer,  
beteiligt waren. Die Eigentümer-abL  
unterwarf sich in einer notariellen Urkunde  
wegen des Anspruchs der Drittsachen-  
geberin auf dem Grundstück aufgrund  
des Grundstücks der wahligen Zwangs-  
vollstreckung der gesetzlich, dass die  
Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen  
Eigentümer wässig sein soll. Die  
Unterwerfung wurde in das Grundbuch  
eingetragen.

Um die Beklagte von Ansprüchen der  
Drittsachengeberin herzuhalten, einigten sich  
die Kläger, der Drittsachennehmer sowie  
die Urheberklagte am 18.5.2010 mit  
der Beklagten auf eine „Fällungs-  
bzw. Freistellung übernahme“.

In der Folgezeit erfolgten keine Zahlungen  
an das Drittsachen, so dass die  
Drittsachengeberin am im Juni 2012 jährl  
das Drittsachen als auch die Grundstück  
kündigte.



Am 14.9.2012 wägte und übertrug  
der Durchschnittsmeier seinen Anteil an  
dem ~~Grundstücks~~ GbR Eigentümer-GbR  
an seinen Sohn, Herrn Dominik Jung;  
zu einem - in Anbetracht der Bewertung  
des Grundstücks mit der Grundbuch-  
angemessenen Präs. Die Deklarat. unterzeich-  
nete ebenfalls diese notarielle Verein-  
barung. Seit 2012 ist als Eigentümerin  
des Grundstücks Brunnenshope 25  
demgemäß die „Gesellschaft bürgerlichen  
Rechts bestehend aus Ingritte Jung  
und Dominik Jung“ im Grundbuch  
eingetragen.

✓

Am 10.6.2014 wandte sich die Beklagte telefonisch an den Kläger und bat ihn, zu ihren Gunsten ein notariell schuld-  
bekanntnis anzuerkennen in Höhe von  
300.000,00 € abzugeben. Dem Telefonat folgte ein persönliches Treffen, zu dem der Kläger durch Herrn Johann Welzel  
begleitet wurde.

Am 16.6.2014 gab der Kläger neben dem Drittverdächtigen und dem Darlehensnehmer in der Urkunde des Notars Dr. Hermann Baer vom 16.6.2014  
CVR-Nr. 387/14) sowohl ein schuld-  
anerkennnis über einen Betrag von  
300.000,00 € als auch die Bekämpfung  
dar, sich diesbezüglich das vorstehenden  
Zwangsvollstreckung in ein gesamtos  
Vermögen zu unterwerfen. Die beteiligten  
wurden sich einig, dass das schuld-  
anerkennnis wegen der Entlastungs- bzw.  
Freistellungserklärung vom 18.5.2010  
abgegeben wurde.

Im weiteren Verlauf zahlte Herr Dominik Jung 300.000,00 € an die Dar-  
lehensgeberin, wobei er ausdrücklich  
nur auf die Grundschuld und nicht  
auf die persönliche Darlehensschuld  
des Darlehensnehmers Jürgen Welzel, zahlte.

Die Beklagte war hiermit einzuholen.  
Als Inhaber des Grundbuchs wurde Herr  
Dominik Jung im Grundbuch eingetragen.

HIL schreiben vom 1.11.2016, dem Kläger  
am 2.11.2016 angegangen, erklärte die  
Beklagte dem Kläger die zwangsvoll-  
strichung aus der notariellen Urkunde  
an. ~~Die Beklagte ist im Besitz~~  
~~eines Vollstreckbarbogens~~

HIL schreiben vom 7.11.2016 erklärte  
der Kläger die Annahme des schuld-  
anerkennisses wegen angestiegener  
Täuschung, welche er der Beklagten am  
selben Tag persönlich übergab.

Die beiden Parteiteilnehmer kamen überein,  
dass bis zum Ablauf des Rechtszeitabs  
keine Vollstreckungshandlungen von Seiten  
der Beklagten erfolgen würden.

Die Beklagte NL im Besitz einer  
Vollstreckbarbogen Rüstschriftung der Urkunde vom  
16.6.2014.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe  
ihm im Rahmen des persönlichen  
Treffens vom 10.6.2014, dass sie ein  
von ihm angegebenes schuldanerkennend  
lediglich zu dem Zweck verwendet hätte,

clübes bei der Dichtungsgebühr vorzulegen und weitere Zeit zu gewinnen, da die Dichtungsgeberin dann auf eine Zwangsvollstreckung weiterhin verzichten würde. ~~Auf keinen Fall~~ Des Weiteren habe Sie erklärt, keinesfalls gegen den Kläger aus dem Schulabschluß hin vorgehen zu wollen - vielmehr sollte ihr Sohn ~~ihr~~ helfen, Herr Dominik Jung, ihr bei der Zahlung des öffentlichen Grundschulabschlusses helfen. Sie habe versichert, dem Kläger das Schuldens-  
erkenntnis zurückzugeben, sobald dieses vorliege.



Der Kläger beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung auf die Urkunde des Notars Dr. Heimann Dier vom 16.6.2014 (UR-Nr. J87/14) für unzulässig zu erklären,



2. die Beklagte zu verfügen, die ihr erklärte vollstreckbare Rutschung die im Anhang zu 1) beschriebenen Urkunde an den Kläger heranzuziehen.



Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

✓ wickligend <sup>mögl.</sup> begeht die Beklagte einen Rückzahlungsanspruch geltnd.

Bei einem der Beklagten, Herr Bruno Jung eröffnete Anfang des Jahres 2012 ein Sparkonto (Konto-Nr. 120001784)

bei der Extra-Spar-Bank ein Guthaben in Höhe von 10.000,00 €, welches er am 2.7.2012 an die Beklagte abholte.

Am 10.9.2012 überwies Herr Bruno Jung mit der Zustimmung der Beklagten dem Gutschrift in Höhe von 10.000,00 € auf ein Konto der HAGB.R. Am 11.9.2012

gab Herr Bruno Jung gegenüber der Beklagten eine Erklärung im Namen der HAGB.R ab, in welche sich diese zur Rückzahlung des Betrages von 10.000,00 € an die Beklagte verpflichtete.

Die Abrechnung wurde wieder geprüft und die HAGB.R noch gegenüber der Extra-Spar-Bank unterschlagen.

Die Beklagte beantragt,

den Kläger sowie den Drittwidderbeklagten als Gesamtschulde zu verurteilen, an die Beklagte 10.000,00 €

nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz der Rechtsfähigkeit des Widerklage zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

✓ die Widerklage abzuweisen.

Der Drittwidereklagte beantragt,

✓ die Widerklage abzuweisen.

Der Kläger sollte der Drittwidereklagte erinnern, dass Herr Bruno Jeng schon keine Verhandlungsmacht zur Abgabe einer solchen Erklärung habe.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 23.3.2012  
davon absehen durch die Annahme des  
Zeugenberichts Johann Willy Hinrichlich da  
Evidenzen wird auf das Protokoll zur  
ministischen Verhandlung verwiesen.

Die Parteien wurden informell angehört.

x und KfF BchL

persönlich  
ampliert (HJG)

unprac

## Entscheidungsgründe:

- Die Klage ist zulässig und zum Teil begründet.  
Die Widerklage ist zulässig, aber unbegründet.

✓

### I.

~~Die Klage ist zulässig, aber nur~~

1. Hinsichtlich des Antrags w 1) ist die Vollstreckungsgegenklage gemäß J 767, 795 ZPO statthaft. Der Kläger mögl. materiell-rechtliche Einwendungen gegen den titulären Anspruch geltend. \*  
Das Landgericht Hamburg ist sowohl sachlich (vgl. J 23, 71 (AG)) als auch örtlich (vgl. J 797 V, 802 §, 12, 13 ZPO) zuständig.  
Auch ein Rechtschutzbedürfnis von Seiten des Käglers ist zu beachten. Ein solches besteht grundsätzlich, wenn die Vollstreckung unmittelbar bevorsteht und noch nicht beendet ist. Die Beklagte ist obwohl im Besitz eines Titels auch eine Klaute und hat zudem bereits die Vollstreckung angeordnet. Dem Stgl. nicht entgegen, dass sich die Parteien darauf verständigt haben, <sup>dass</sup> bis zum Abschluss des Rechtsstreits keine weiteren Vollstreckungsmaßnahmen erfolgen sollen.  
Der von J 767 ZPO vertragte Rechtschutz berichtet sich jedoch auf einen Schutz des Vollstreckungswortschatz nach

Kundzuwai:

- Anfechtung
- Beiderseitige Einrede
- Erfüllung

✓

✓ Abschluss des Rechtsstreits. ~~Entscheidung~~

Der Antrag zu 2) ist als Leistungsklage statthaft und die Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg ergibt sich aus einer Annexkompetenz.

✓ Ausweitungen ist ein Rechtsschutzbedürfnis von Seiten des Kärges gegeben. In Fällen, in denen über eine Vollreckungsgegenklage zu entscheiden ist, besteht ein berechtigtes Interesse an der Herausgabe entsprechende Titel, da nur so ein effektiver Rechtsschutz für den Vollreckungsschuldner gewährleistet ist. J 767 ZPO bewirkt im Erfolgsfall zwar die Einräumung der zwangsvollreckung (vgl. J 775 Nr. 1 ZPO), da Vollreckungshotentgläubige ist jedoch nicht gehindert, von Titeln, die in seinem Zeitraum erworben, dennoch weiterhin Gebrauch zu machen.

✓ 2. Die Verbindungsveränderungen gemäß J 260 ZPO liegen vor.

✓ 3. Der Antrag zu 1) ist zum Teil begründet, der Antrag zu 2) ist unbegründet.

✓ a. Der Kläger kann die zwingendes Recht aus den notariellen Urkunden vom 16.6.2014 einen Entlastungsanspruch in Höhe von 6.000,-€ entgegenhalten.

~~Voraussetzungen sind zum einen die Sachbeteiligung~~

Die Sachbeteiligung des Dritten ergibt sich ebenfalls aus ihrer Stellung als Vollstreckungsschulde bzw. - Gläubiger.

Die Praktikationsvorschrift des J 767 II 200 findet auf notarielle Urkunden keine Anwendung (vgl. J 797 II 200).

Der Kläger kann sich jedoch nicht auf die anfängliche Unwissamkeit des abstrakten Schuldners kennzeichnen gemäß J 142 I 200 beladen, mangeln Anteckungsglück.

~~Voraussetzungen einer Anteckung sind grundsätzlich die Vorliegen einer Anteckungserklärung, feste sowie eine Anteckungstage, die der Kläger am vorliegenden Anteckungsglück hat.~~

Der Kläger erklärte am 7.11.2016 gegenüber den Beklagten die Anteckung. Ein Anteckungsglück i. d. J 123 I 2000 ist mangels richtiger Täuschung von Seiten der Beklagten jedoch zu verneinen.

Der Kläger hat in diesem Zusammenhang vorgefragt, dass die Beklagte ihm am 10.6.2014 in dem persönlichen Gespräch gegen-über erklärt habe, dass sie den Schuldnekenntnis nicht widerstehen und diese lediglich benötige, um die zwangsvollstreckung von Seiten der Banken-nehmerin zu verzögern.

Hinsichtlich dieser behaupteten Tatsache ist der Kläger jedoch beweisfähig geblieben. Die Verteidigungs- und Anwaltklasse liegt nach den allgemeinen Grundzügen beim Kläger. Be Zeuge Johann weiter ~~sagte~~ bekundete während der Vernehmung lediglich, dass der Kläger ihm und seiner Frau gegenüber gesagt habe, dass der Schuldnekenntnis nur die Bank beihilfen wolle, er könne sich aber nicht davon einmischen, was auch von der Beklagten selbst gehört zu haben. Das sogenannte tatsächliche Gespräch am 10.6.2014 zwischen den Parteien habe er nur in Teilen mitbekommen. Die Frage, ob die Beklagte ~~der Rechtsvertretung~~ selbst eine solche Aussage fähigte, lässt sich somit durch die Vernehmung gerade nicht bestätigen.

\* Das angebotene Beweismittel war unergiebig. ✓

jut!

Auch unter Berücksichtigung des Vorrangs der Parteien im Rahmen der informellen Anhörung ergibt sich nichts abweichend. Insbesondere erscheint keine der Parteien glaubwürdiger bzw. keine der Aussagen glaubhaft zu die andere. Mangels Häufigkeit des Geschehens, eine der Aussagen den Wahrheit zu geben, muss eine Entscheidung nach dem Grundsatz neutralit t ergehen.

dem Kl iger stellt auch keine Einwendung gem ip J 821 I 200 zu. Ein Anpruch auf R ckabrechung des ~~der~~ Abschafftn schuldeneckennltzes des Kl igers gegen die Beklagte gem ip J 812 I 2 HIL 1 200 scheidet aus. Rechtsgrund f r ~~die~~ die Schuldeneckennltze i. S. d. J 780 I 200 ist die Erfullungsabnahme <sup>bzw. -Fruchtaktsabnahme</sup> vom 18.5. 2010.

Dieser Rechtsgrund ist ~~nicht~~ auch Erreichung des Sicherungszwecks entfallen. Nach ~~der~~ ~~die~~ Erfullungsabnahme dem einstimmenden Partewillen ~~nicht~~ bestand der Sicherungszweck dann, die Beklagte vor einer zwangsvollhechten der Bank aufgrund der Durtchenstochterung

✓ in das Grundstück zu schützen und die Zeckigte vor dem Verlust ihrer Wohnung zu bewahren. Diese Vollstreckung gefährdet durch die Zahlung des Scheckes den Zeckigten ~~heute~~ ~~der~~ die Grundschuld nicht entfallen. Durch die unerlaubliche Täuschung des Johns der Zeckigten auf die Grundschuld ~~ist~~ hat er die Grundschuld nach J 268 III 1, 1150, 1192 340 erworben. ~~die Forderung~~ ~~der~~ ~~Ortschaftsreg~~ ist hier die Berat Bei dem John handelt es sich um einen Ablösungsbelechtigten Dritten. Er dem Stahl nicht entgegen, dass er ~~ein~~ anteilig an der Eigentümer-GDR beteiligt ist, die Eigentümerin des Grundstücks ist. Aufgrund der Rechtsfähigkeit einer sog. Außen-GDR, die am Rechtsschutz teilnimmt, ist er nicht als Eigentümer bzw. Mit-eigentümer anzuwenden. Die Ortschaftsrechnung der Ortschaftsgebäude bleibt von der Zahlung überführt.

Der John der Zeckigten ist als Intruder die Grundschuld nicht davon gehindert, diese selbst weiterzu wälzen oder selbst die Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu befehlern.

jut

\* Die GDR, bestehend aus ihm und den Zeckigten, erreicht die Zustimmung zur Ablösung der Vermiet-Ablöseabwicklung der Zwangsvollstreckung. ✓

jut!

abschließen! ✓

✓

Der Beklagte will es auch nicht nach § 242 I ZPO verwehrt, sich auf den fortbestehend des Sicherungszwecks der Erfüllungsübernahme zu berufen.

Arthaltspunkte für ein Kollusus zusammenwirken ~~oder~~ sind nicht ersichtlich.

~~+++~~ erhebt auch eine Einwendung des Klägers unter Bezug auf ~~§ 242~~ § 240 wegen des Fortbestands eines Rückgewähranspruchs gemäß §§ 13 III, 246 I DAO scheitert der Antrag auf Wegfall des Sicherungszwecks.

In Höhe von 6.000 € kann der Kläger jedoch den Betrag der titulierte Anspruch aus dem Schuldnerkenntnis jedoch durch Erfüllung erlösen (vgl. § 362 I ZPO). Die ~~Zahlungen~~ überwiegende Zahlungen des Drittwidarbeklagten, in Höhe von 6.000 € auf das Konto des Beklagten im Zeitraum von Juli bis Dezember 2014 erfolgten unabhängig mit der zweckbestimmung „Schuldnerkenntnis vom 16.6.2014“ und wirken aufgrund der Zusamenschuldnerstellung\* von Kläger und Widarbeklagten schädigender zugunsten des Klägers gemäß § 422 I 1 BGB).

\* im Hinblick auf das Schuldnerkenntnis



Der Kläger hat keinen Haftungsanspruch gemäß J 2371 und analog gegen die Beklagte bezüglich des willstreckbaren Kunststoffs. Eine Vorgehen im Wege des Zwangsvollzugs ist in Höhe von 294.000,- € weiterhin möglich.



## II.

1. Die Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg ergibt sich hinsichtlich der Widerklage berücksichtigt J 23,71 GGK i.V.m. J 7 und J 12, I V 200. Auch die erforderliche Kenntnis LÖL i.S.d. § 200 ist gegeben. Verwirrung ist, dass ein innerer Zusammenhang zwischen Klage und Widerklage besteht. Ein solcher kann sich auch aus einem Lebensschuhverhältnis ergeben. Das entspringt der Zusammenhang dem zusammenhängenden Komplex im Bezug auf die Rechtsgrundlage des HGBR.



Die weiteren besonderen Prozessvoraussetzungen der Widerklage sind ebenfalls erfüllt. Die Klage ist berücksichtigt und es handelt sich um die obige Richtersort.

Auch das Erfordernis der Parteilichkeit steht hier einer

zulässigkeit nicht entgegen. Zwar wird durch die Drittklärerklage ein dritter am Rechtsstreit beteiligt, der zwar nicht Partei war, jedoch ist ein solches Vorgehen zulässig, um sich die Drittklärerklage gegen den Kläger und den Dritten als Streitgegner nicht zu entgegen. Die Widersetzungen der abwehrenden Klageschätzung J 260 EBG analog i. V. m. J 19, 60 ZPO sind hier mit Blick auf die Verbindlichkeit erfüllt.



2. Die Beklagte hat gegen den Kläger und den Drittklärerbeklagten keinen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 10.000,00 €. Ein solcher ergibt sich weder aus J 128 HGB Analog noch aus J 812 I 1 AIL I BGH.



Ein Anspruch des Beklagten auf J 128 HGB analog i. V. m. der Rückzahlungsvereinbarung vom 11.9.2012 schreitet mangels Verbindlichkeit der HGB Regelungen des Beklagten.

Kontrolle

Widerlegung einer Prämiernehmung nach J 128 HGB Analog ist dagegen eine Verbindlichkeit der Gesellschaft. Die HGB R 22 ist als Außen-GbR kommt

eine beschränkte Rechtsfähigkeit zu.  
Die HGB-GLR wurde durch das Schreiben des Erkennens der Beklagten jedoch nicht im Namen der Gesellschaft lediglich nicht verpflichtet. Mangels Wirkungsmacht entfällt die Willenserklärung des Erkennens der Beklagten keine Wirkung für oder gegen die HGB-GLR (vgl. JGB I, III § 60).

Grundsätzlich ergibt sich aus § 60 Abs. 1 Satz 1 nur dann Geschäftsberechtigung, dass für die Verbindlichkeit der Geschäftsführung entspricht. Dennoch ist der Erkennung grundsätzlich allein geschäftsführend beklgt, jedoch nicht der Gesellschaftskreis in § 1 Abs. 1 einen Zusammenvorbehalt für außergewöhnliche Geschäfte vor. Nach lit. (f) fallen insbesondere die Aufnahme von Krediten darunter.

Die Wettbewerbsfreiheit der Rückzahlung von 10.000,- € stellt in Zusammenhang mit der vorherigen Darstellung nach dem Sinn und Zweck des verfolgten Kartellabschlusses ein Brüderchen derart. Mangels Zustimmung des übrigen Geschäftsführers schied eine Wirkungsmacht aus.

ein Anspruch folgl. ebenfalls nicht aus J 812 I 1 all. 1 BGB i.V.m. J 128 HGB analog.

Die Beklagte hat keinen Anspruch gegen die HGBR aus ungerechtfertigter Bereicherung. Es fehlt bezüg. auf eine Leistung der Beklagten.

Eine Leistung ist die bewusste, zweckgerichtete Tätigung fremden Vermögens.

Die Natur des Leistens ist nach der Zweckbestimmung aus Sicht des Zuwendungsempfängers unter Zugrundelegung eines objektiven Empfängerhorizontes (vgl. §§ 133, 157 BGB)

zu bestimmen. Die Abhängigkeit von der Beklagten wurde die HGBR nicht angezeigt, die Zahlung stellte sich ohne Berücksichtigung der weiteren Gesichtspunkte (sog. normative Leistungsbegriff) als Leistung des themanns dar.

Ein Anspruch aus J 812 I 1 all. 2 BGB steht da Voraussetzung der Leistungskontrolle im Mehrparteienverhältnis erfüllt.

✓ 166 II?  
(Wirtschaftsg.  
d. Betr. als  
Personlichkeit?)



III.

Die Kostenentscheidung beruht auf  
✓ J92 I nL. Z ZPO.

Unterschrift der Richterin

Streitwertbeschluss

✓ Der Streitwert beträgt 310.000,00 €.  
Dies beruht auf J45 I 1 URG.

Unterschrift der Richterin

Berufung

wäre am den Randlinien lange erreichbar,  
gibt es nur noch ganz spätfüige Urtik.  
Die Urtik ist nicht sicher abgrenzbar,  
die Systematik ist fackellos, die  
Argumentationskraft der Silvagin ist eben  
geringen obj. gut. Etwa vertippt  
während mehr geht nicht mehr hörbar.

- Rücksicht der Frühlyraabreie (Auslyra)
- Fehlzug d. Elefanten (W. Leibniz) = Rücksicht
- Leistungsfähig, wenn Behl. und teil  
des GJZ M.

Das wäre also die Salme auf der Kuck-  
iug. ist die Klauner  
herausgez. d.

16 Punkte -

Silv. Unt